

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Reklamezeile 90 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 111

Diez, Mittwoch den 21. Mai 1919

59. Jahrgang

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

Ich bringe zur Kenntnis der Kaufleute und Landwirte,
daß sie sich bei nachfolgenden Firmen große Mengen Düngen
beschaffen können:

Firma Delta, Worms: Pulverisierter Weintrester.
Firma Ewald, Sobernheim: Pulverisierter Weintrester.
Firma Ludwig Meher, Mainz: Dünger, der durch organi-
sche Gärungstoffe in kalkigem Boden das langsame
Verzehen stickstoffhaltiger Pflanzen bewirkt.

Diez, den 17. Mai 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 4931.

Diez, den 17. Mai 1919.

Bekanntmachung.

Der Landes-Obst- und Weinbauinspektor Schilling in
Weisenheim wird am

Montag, den 26. Mai cr., abends 8 Uhr in Nassau im
Nassauer Hof,

Dienstag, den 27. Mai cr., abends 8 Uhr in Weinähr
in der Wirtschaft Ludwig,

Mittwoch, den 28. Mai cr., abends 8 Uhr in Obernhof
in der Wirtschaft Bingel

je einen Vortrag über

„Die Sommer-Arbeiten in den Weinbergen“
halten. An den gleichen Tagen, nachmittags um 2 Uhr
beginnend, finden

„praktische Unterweisungen über das Auspflücken
der Weinberge“

statt. Zusammenkunft in Nassau am Rathaus, in Weinähr
und Obernhof beim Bürgermeister.

Die Herren Bürgermeister der genannten Gemeinden, so-
wie der Nachbargemeinden werden um ortsübliche Bekannt-
machung ersucht. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der
Vorträge und Belehrungen ersuche ich, auf eine zahlreiche
Beteiligung hinzuwirken. Die Teilnahme ist unentgeltlich.

Das Lokal ist sicher zu stellen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

S. A.

Kaiser.

• • •

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
Chatras, Major.

M. 5057.

Berlin, den 26. März 1919.

Bekanntmachung.

Durch den Erlass vom 2. Dezember 1913 — M. 7789 —
(Minist.-Blatt für Med. Angeh. S. 372, Min.-Bl. für die
Hand- und Gew.-Verw. S. 638) ist bestimmt, wer als Bahn-
techniker im Sinne des § 123 der Reichsversicherungsord-
nung anzusehen ist. Ziffer 1 Absatz 2 enthält die Ueber-
gangsvorschrift, daß es „in dem Zeitraum von 5 Jahren nach
Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung“ des Nach-
weises der ordnungsmäßigen Lehrzeit (Ziffer 1 Absatz 1 b)
nicht bedarf für Bahntechniker, die dieses Gewerbe mindestens
während der letzten 5 Jahre selbständig im Hauptberuf aus-
geübt haben. Da es während des Krieges vielen im Haupt-
beruf tätigen Bahntechnikern an der Möglichkeit gefehlt
hat, ihr Gewerbe ununterbrochen auszuüben, so wird hier-
mit im Einvernehmen mit den Ministerien für Handel und
Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der
öffentlichen Arbeiten jene Frist in Ziffer 1 Abs. 2 des Er-
lasses vom 2. Dezember 1913 bis zum 1. Juli 1923 ver-
längert.

Ich ersuche ergebenst, diese Aenderung weiter bekannt
zu geben.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Dietrich.

• • •

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
Chatras, Major.

10. Armee.
Generalstab.

2. Bureau. Verkehr.
Nr. 12713 C.

Aufstellung,

unter welchen Bedingungen der Verkehr für Zivilpersonen erlaubt ist.

Art der Ortsveränderung		Zum Verkehr benötigte Papiere	Ausstellende Behörde	Bemerkungen
Verkehr innerhalb des französischen Armeebereichs		Personalausweis ohne jede andere Angabe noch neuen Stempel oder (1) gewöhnlichen Verkehrsschein	Armee-Verkehrsamt und in Vollmacht: die Administratoren der Militärverwaltungen für die Bewohner ihrer Kreise	(1) Die Administratoren können immer verbieten, mit dem Personalausweis zu verkehren. Die dieses Rechts verlustig gegangenen Personen müssen für jede Ortsveränderung mit einem gewöhnlichen Verkehrsschein versehen sein. (2) Mit dem unbesetzten Deutschland ist jeder Verkehr grundsätzlich verboten. Trotzdem:
Ausreise aus dem franz. Armeegebiet	In das unbesetzte Deutschland, die alliierten u. neutralen Länder, Elsass und Lothringen (2)	Verkehrsschein mit Lichtbild	Verkehrsamt der Armeegruppe Fayolle Die Anfragen, versehen mit dem Gutachten des Administrators, den Belegen und zwei Lichtbildern, werden von dem Armeeverkehrsamt dort vorgelegt	1. Was die Frontkarten anbetrifft, so bleibt das durch die Verfügung 18. 825 des 23. Januar 1919 angeordnete Recht bestehen. Besondere Karten werden durch die Administratoren ausgehändigt. Außer diesen Karten müssen die Inhaber, die in dem besetzten Gebiet wohnhaft sind, mit ihrem Personalausweis versehen sein. Da die Inhaber der Frontkarten unter 12 Jahren keinen Personalausweis haben, müssen deren Karten mit einem Lichtbild versehen sein. 2. Ausnahmeweise können Scheine bewilligt werden, aus Gründen allgemeinen Interesses, durch das Armeeverkehrsamt, unter Ausschluß jeder anderen Behörde.
	In das Gebiet der alliierten Armeen	Personalausweis, versehen mit dem Armee-stempel auf der Rückseite oder: gewöhnlicher Verkehrsschein	Armeeverkehrsamt und in Vollmacht: die Administratoren der Militärverwaltungen für die Bewohner ihrer Kreise	(3) Frontkarten, deren Inhaber im unbesetzten Deutschland wohnen, müssen mit Lichtbild versehen sein. Sie besitzen keinen Personalausweis.
Einreise in das franz. Armeegebiet	Einreise aus dem unbesetzten Deutschland (3)	Verkehrsschein mit Lichtbild	Verkehrsamt der Armeegruppe Fayolle	N.B. Alle Personalausweise und alle zum Verkehr benötigten Papiere müssen, bevor sie von der Militärbehörde genehmigt werden, von der deutschen Zivilbehörde ausgestellt sein, unter ihrer vollen Verantwortlichkeit. Die oben angegebenen Verfügungen beziehen sich auf den Verkehr zu Fuß, zu Pferd, im Wagen, per Rad und mit der Bahn. Für die Ortsveränderungen im Automobil und Motorrad ist eine besondere Erlaubnis erforderlich, die ausgestellt wird, durch: das Armeeverkehrsamt (blauer Schein). das L.-V.-A. Paris. das V.-A. Brüssel das Verkehrsamt Metz oder Straßburg, das Verkehrsamt einer alliierten Armee.
	Einreise aus alliierten und neutralen Ländern, Elsass und Lothringen	Verkehrsschein	Interalliiertes Verkehrsamt Paris 194 Rivoli-strasse Verkehrsamt Brüssel Verkehrsamt Metz Verkehrsamt Strassburg	
	Aus dem Gebiet der alliierten Armeen kommend	Personalausweis auf der Rückseite mit dem Stempel der Armee, aus der der Reisende kommt, versehen, oder: gewöhnlicher Verkehrsschein	Verkehrsamt der Abfahrtsarmee	

Armee-Hauptquartier, den 7. Mai 1919.

Der kommandierende General der 10. Armee.